



Vorlage Nr.: 50/156

16.02.2009

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	06.03.2009	5

Verabschiedung des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) am 18.11.2008

Im November 2008 hat der Landtag NRW das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) verabschiedet, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist. Dies gilt auch für die dazu ergangene Durchführungsverordnung.

Mit diesem Gesetz wurde die Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts umgesetzt; es ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen die bisherige bundesgesetzliche Regelung des Heimgesetzes (HeimG) aus dem Jahre 1974 mit den dazu ergangenen vier Verordnungen.

Nachstehend möchte die Kreisheimaufsicht über die wichtigsten Änderungen informieren.

Beschlussvorschlag:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
57	gez. Korte	gez. Schlathöller	gez. Butz	gez. Welt
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Darstellung des Sachverhaltes:

Allgemeines

Die Intention des neuen Gesetzes liegt darin, die individuellen Bedürfnisse der Bewohner in den Mittelpunkt zu stellen, die bisher bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen neuen Wohnformen im Alter und dem Wohnen in einer Betreuungseinrichtung auszuräumen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beizutragen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Gesetzes ist das Schutzbedürfnis älterer, behinderter oder pflegebedürftiger volljähriger Menschen. Dementsprechend findet das Gesetz dann Anwendung, wenn mit der entgeltlichen Wohnraumüberlassung verpflichtend eine Betreuungsleistung angeboten wird und die freie Wählbarkeit des Bewohners hinsichtlich des Anbieters der Betreuungsleistung eingeschränkt ist. Einrichtungen, bei denen diese Wählbarkeit zwar eingeschränkt ist, die aber weniger als 12 Bewohner haben, und bei denen diese bei der Wahl des Anbieters ihrer Betreuungsleistungen durch Dritte unterstützt werden, fallen nicht unter die Vorschriften des WTG.

Die Regelungen des WTG orientieren sich am Schutzbedürfnis des Bewohners, das sich aus der verpflichtenden oder faktisch zwingenden Verbindung aus Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung ergibt. Gleichzeitig werden aber auch Entwicklungsmöglichkeiten für ambulante Betreuungssituationen gelassen.

Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn von der Einrichtung nur allgemeine und soziale Betreuungsleistungen von geringfügigem Umfang angeboten werden. Der geringfügige Umfang wird klar definiert, indem als Abgrenzungskriterium auf 25 % der Nettokaltmiete, mindestens aber den Betrag des Eckregelsatzes nach dem SGB XII (z. Zt. 359,-- €) zurückgegriffen wird.

Im Übrigen gilt das WTG nicht für Krankenhäuser und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die im Kreis Recklinghausen arbeitenden elf Tagespflegeeinrichtungen fallen nun nicht mehr unter die heimrechtlichen Vorschriften.

Die Rechte der Heimbewohner werden gestärkt und eindeutig bestimmt. Diese umfassen u. a. das Recht auf eine bedarfsgerechte, qualifizierte Betreuung; auf umfassende Information über die Angebote der Beratung der Förderung und der Pflege sowie verbesserte Mitwirkungsrechte. Letztere wurden erstmalig explizit gesetzlich verankert.

Der Schutz vor Kündigungen des Vertragsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung ist verstärkt worden. Bewohner die im Rahmen eines Eingliederungskonzeptes in ambulante Betreuungsverhältnisse wechseln, erhalten ein Rückkehrrecht.

Die Vorgaben zu personellen und baulichen Standards wurden vereinfacht und orientieren sich stärker an den Bedürfnissen der Bewohner; so wurde der Fachkraftbegriff um Fachkräfte der sozialen sowie der hauswirtschaftlichen Betreuung erweitert.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität wurden im WTG mit der dazu ergangenen Durchführungsverordnung wesentliche Inhalte aus der Allgemeinen Förderpflegeverordnung übernommen, die für alle Betreuungseinrichtungen anzuwenden sind. Die dortigen Vorschriften sind verpflichtend, so sind z. B. Lange Flure und reine Nordlagen von Bewohnerzimmern zu vermeiden und Bewohnerzimmer für mehr als zwei Bewohner unzulässig. Mit Zustimmung der Bewohner kann von baulichen Anforderungen abgesehen werden.

Neu aufgenommen sind Bestimmungen, die die Heimaufsichtsbehörden zu unangemeldeten Kontrollbesuchen berechtigen, eine Veröffentlichung der Prüfberichte vorsehen sowie die Bearbeitung von Beschwerden durch die Einrichtungen verbindlich regeln. Damit soll eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Qualität der in den Einrichtungen geleisteten Arbeit sichergestellt werden.

Die Rechtslage und das Verwaltungsverfahren sollen durch das neue Gesetz vereinfacht werden. Die 134 Einzelregelungen des Bundesrechts werden durch 54 Einzelbestimmungen ersetzt; die Anzeige-, Dokumentations- und Nachweispflichten der Einrichtungen werden verringert. Doppel- und Mehrfachprüfungen wird entgegengewirkt; die Heimaufsichtsbehörden haben Prüfberichte des Medizinischen Dienstes, der Kostenträger oder unabhängiger Sachverständiger zur Qualität der Betreuung zu Grunde zu legen, sofern sie nicht älter als ein Jahr sind.

Wesentliches Kernelement bei der Entstehung des WTG war die Dialogbereitschaft und der Kommunikationsprozess, der durchaus widerstreitende Interessen zusammengeführt hat. Dieser Prozess soll auch bei der Umsetzung des WTG fortgeführt werden. Die Aufsichtsbehörden, Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Träger der Sozialhilfe werden ausdrücklich zur Zusammenarbeit und wechselseitigen Information verpflichtet. Eine verpflichtende Arbeitsgemeinschaft soll u. a. Empfehlungen zu Verfahrensregeln hinsichtlich der Koordination von Prüfungstätigkeiten und deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen der Überwachung erarbeiten.

Abschließende Bemerkungen

Die Heimaufsicht war bislang eine Selbstverwaltungsaufgabe des Kreises und der kreisfreien Städte. Nunmehr nehmen diese Gebietskörperschaften diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Der Kreis als Heimaufsichtsbehörde unterliegt somit bei der Durchführung des WTG ab sofort verschiedenen Weisungsrechten der Bezirksregierung und des Sozialministeriums.

Infofern liegt hier ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen vor.

Mit dem neuen Gesetz werden dem Kreis zusätzliche Aufgaben zugewiesen, so z. B. die ausgesprochen umfangreiche und zeitintensive, wenngleich sicher sinnvolle, Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden. Einzelheiten hierzu müssen jedoch erst in der Arbeitsgemeinschaft erarbeitet werden.

Nach ersten vorsichtigen fachlichen Einschätzungen bedeutet die Umsetzung der Vorschriften des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes nicht zwangsläufig eine Vereinfachung der Arbeit der Heimaufsicht. Schon die Abgrenzung, wann das Gesetz zur Anwendung kommen soll, dürfte in der Praxis schwer zu handhaben sein.